



Vorbericht

Vorlage Nr. 10-007-2023

Ziffer 13 der Tagesordnung

Ziffer 23 der Tagesordnung

KT-02-2023VF-02-2023

Dezernat 1

Haupt- und Personalamt

Anja Lachenmayer

Verwaltungs- und Finanzausschuss

öffentlich am 28.06.2023

Kreistag

öffentlich am 05.07.2023

Maßnahmen zur Personalgewinnung- und bindung - hier: Aussetzung der Ausbildungs- und Prüfungspflicht (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird berechtigt zur Deckung des Personalbedarfs bei der Eingruppierung von neuen Mitarbeitern auf die Überprüfung der Ausbildungs- und Prüfungspflicht zu verzichten. Neue Mitarbeiter werden zur Deckung des Personalbedarfs entsprechend der Stellenwertigkeit eingruppiert.
2. Die Verwaltung wird berechtigt zur Bindung von Mitarbeitern die Eingruppierung neu zu überprüfen und bei nicht Erfüllung der Ausbildungs- und Prüfungspflicht eine Eingruppierung entsprechend der Stellenwertigkeit vorzunehmen.

Sachverhalt

Der Fachkräftemangel ist mehr denn je auch in der öffentlichen Verwaltung spürbar. Mitarbeitergewinnung und Mitarbeiterbindung stehen im Fokus des Verwaltungshandelns. Neue gesetzliche Aufgaben und steigende Fallzahlen erfordern zusätzliches Personal und Personal, das den Arbeitgeber und Dienstherrn als attraktiven Arbeitgeber wahrnimmt und das sich ständig weiter- und fortbildet. Hinzu kommt eine zunehmende Fluktuation in den Verwaltungen. Unterstrichen werden diese Aussagen unter anderem durch die Zahl der durchgeführten Bewerbungsverfahren im Landratsamt Biberach. Wurden im Jahr 2016 noch 103 Bewerbungsverfahren durchgeführt, waren es 2017 96, 2018 115, 2019 141, 2020 130, 2021 137, 2022 210. Am 1. Mai 2023 hat die Personalverwaltung bereits 103 Bewerbungsverfahren für das Jahr 2023 durchgeführt.

Um neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an das Landratsamt zu binden bedarf es weiterhin einer Positionierung des Landratsamtes als attraktiver Arbeitgeber und Dienstherr. Mit zahlreichen Maßnahmen wie zum Beispiel die Gewährung des Zuschusses für das Deutschlandticket wurden entsprechende Schritte in der jüngsten Vergangenheit eingeleitet.

Als weiterer Schritt soll nun die Aussetzung der Ausbildungs- und Prüfungspflicht nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst folgen. Worum geht es?

Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) definiert die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Hier geht hervor, dass für die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen 5 bis 9a eine Erste Prüfung und für die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen 9b bis 12 eine Zweite Prüfung abzulegen ist. Außerdem kann bei vorhandenen gleichwertigen Prüfungen von der Verpflichtung zur Ausbildungs- und Prüfungspflicht abgesehen werden.

Erfüllt der Bewerber die Ausbildungs- und Prüfungspflicht jedoch nicht, so ist der Beschäftigte in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe einzugruppieren (vgl. Anlage 1 – Entgeltordnung TVöD Nr. 2).

Zur Deckung des Personalbedarfs empfiehlt die Verwaltung zukünftig von der Verpflichtung zur Ausbildungs- und Prüfungspflicht abzuweichen. Die Ausbildungs- und Prüfungspflicht soll als Tätigkeitsmerkmal für die Eingruppierung entfallen.

Unabhängig von den Regelungen in Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) soll der Verwaltung bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs die Möglichkeit eröffnet werden in der Regel auf die Ausbildungs- und Prüfungspflicht zu verzichten. Dies erfordert gleichzeitig von den Führungskräften eine sehr gute und enge Begleitung und eine Verantwortung bei der Beurteilung der Probezeit.

Außerdem wird der Verwaltung zur Personalbindung die Möglichkeit eröffnet bestehende Arbeitsverträge analog der Neueinstellungen umzustellen.

Ein konkretes Beispiel dazu: Die Stellen in der KFZ-Zulassung sind in der Entgeltgruppe 6 (Grundgehalt Stufe 1 liegt bei 3.042,04 Euro) bewertet. Die Stellen eignen sich hervorragend für Verwaltungsfachangestellte. Verwaltungsfachangestellte bewerben sich jedoch zunehmend auf höherwertige Stellen. Demnach gestaltet sich die Besetzung der Stellen in der KFZ-Zulassungsstelle immer schwieriger und es wird auf andere Berufsqualifikationen wie z.B. andere kaufmännische Abschlüsse ausgewichen. Diese Bewerber erfüllen aber nicht die persönlichen Voraussetzungen für diese Stelle in EG 6 und müssen nach dem TVöD in EG 5 (Grundgehalt Stufe 1 liegt bei 2.928,99 Euro) eingruppiert werden.

Weitere Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung

Stichpunktartig und beispielhaft sind an dieser Stelle weitere Maßnahmen erwähnt, die die Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Attraktivitätssteigerung umsetzt bzw. in Erwägung zieht:

- Verkürzung der Stufenlaufzeit nach § 17 TVöD
- Erhöhung der Leistungsprämie für Beamte von 55.000 Euro jährlich auf 65.000 Euro und Änderung der entsprechenden Richtlinien
- Änderung der Richtlinien zur Beförderung und zum Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst nach § 22 Landesbeamtengesetz
- Unbefristete Nachbesetzung bei Mutterschutz- und Elternzeit
- Neuauflage des Nachwuchsführungskräfteprogramms
- Neuauflage des Fort- und Weiterbildungsprogramms
- Jobrad

Im Übrigen begrüßt die Verwaltung das vom Landkreistag Ende April 2023 verabschiedete Positionspapier zur Stärkung des öffentlichen Dienstes (vergleiche Anlage)

Anlage:

- Positionspapier zur Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes (Anlage 1, öffentlich)